Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018

Zu kalkulieren ist der Gebührensatz für die Straßenreinigung der Typen 1 bis 3 (Kostenstelle A), der Typen 4 und 5 (Kostenstelle B) und für die Durchführung des Winterdienstes (Kostenstelle C).

Kosten / Erlöse			Kostenstellen A Typ 1 bis 3	Kostenstellen B Typ 4 und 5	Kostenstellen C Winterdienst
1. Kosten					
1.1. Unternehmerkosten					
a) Straßenreinigung Unternehmer					
Die Gesamtkosten betragen		268.563 € .			
Hiervon sind die nicht umlagefähigen Kosten direkt abzuziehen.		./. 18.668 €			
Umlagefähige Unternehmerkosten:		249.895 €			
Der Anteil der Kostenstelle A beträgt			188.983 €		
Der Anteil der Kostenstelle B beträgt				60.912 €	
b) Straßenreinigung Baubetriebshof					
Der umlagefähige Anteil für den Einsatz der städt. Kleinkehrmaschine im Bereich der kostenrechnenden Einrichtung "Straßenreinigung" wird durch den Baubetriebshof anhand von Arbeitsaufzeichnungen ermittelt. Danach sind für die maschinelle Straßenreinigung anzusetzen:			43.000 €		
Der Zeit- und damit Kostenaufwand für die sonstigen Einsatzgebiete (z.B. Parkplätze, Schulhöfe, Fußwege, Brücken, etc.) ist dagegen nicht ansatzfähig und bleibt bei der Gebührenkalkulation außer Betracht.					
c) Winterdienst durch den Baubetriebshof					
Personal- und Fahrzeugkosten					39.000 €
1.2. Sach- und Personalkosten					
a) direkte Kostenstellenzuordnung					
Streumittelkosten					12.000 €
Wettervorhersage (Es wird ein kostenloser Service genutzt.)					0 €
b) Kostenstellenverteilung nach Reinigungslängen					
Abfuhr u. Verwertung des Straßenkehrichts		34.700 €			
Externe Beratungskosten für Ausschreiungsverfahren		0 €			
		34.700 €			
Reinigungslängen:					
Kostenstelle A =	138.440 lfdm =	91,3% =	31.681 €		
Kostenstelle B =	13.263 lfdm =	8,7% =		3.019 €	
Zwischensumme (1.1. a) bis c) und 1.2. a) und b))			263.664 €	63.931 €	51.000 €

Kosten / Erlöse				Kostenstellen A Typ 1 bis 3	Kostenstellen B Typ 4 und 5	Kostenstellen C Winterdienst
c) Kostenstellenverteilung nach Berechnungsschlüsseln						
Personalkosten			26.300 €			
Sachkosten			2.700 €			
Verwaltungsgemeinkosten			6.700 €			
Geschäftsausgaben			200 €			
EDV-Kosten			1.500 €			
			37.400 €			
Ermittlung des Kostenverhältnisses Kostenstellen A und B zur Kostenstelle C (Zwischensummen bei 1.2. b) Der Anteil für die Kostenstelle C wird direkt zugeordnet.						
Kostenstelle A und B	=	86,5%				
Kostenstelle C	=	13,5%				5.049 €
verbleibender Anteil Kostenstelle A und B			32.351 €			
Die Aufteilung erfolgt nach Fallzahlen.						
Fallzahlen						
Kostenstelle A	=	4.764 Fälle =	98,1% =	31.736 €		
Kostenstelle B	=	94 Fälle =	1,9% =		615 €	
2. Summe der ansatzfähigen Kosten				**295.400 €**	**64.546 €**	**56.049 €**
3. Öffentlichkeitsanteil						
Die Allgemeinheit ist an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes angemessen zu beteiligen.						
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil bei der maschinellen Straßenreinigung 12,5 v. H.						
Demnach abzusetzen:	12,5%	von	295.400 € =	-36.925 €		
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil für die Fußgängerzone 40 v. H.						
Demnach abzusetzen:	40,0%	von	64.546 € =		-25.818 €	
Gemäß Ratsbeschluss vom 22.12.2010 beträgt der Öffentlichkeitsanteil beim Winterdienst 12,5 v. H.						
Demnach abzusetzen:	12,5%	von	56.049 € =			-7.006 €
4. Erlöse						
Für 2018 sind keine Erlöse zu berücksichtigen.				0 €	0 €	0 €
Zwischensumme (Ziffer 2 abzgl. Ziffer 3 und Ziffer 4)				258.475 €	38.728 €	49.043 €

Kosten / Erlöse				Kostenstellen A Typ 1 bis 3	Kostenstellen B Typ 4 und 5	Kostenstellen C Winterdienst
5. Berücksichtigung Betriebsergebnisse						
a) Straßenreinigung						
Gebührenerhöhende Anrechnung von Defizitanteilen aus dem Jahr 2015			9.236 €			
Das Gebührendefizit wird nach der Höhe der den Gebührenzahlern zuzuordnenden Kosten (Zwischensumme bei Ziffer 4) umgelegt.						
masch. Straßenreinigung:	87,0%	von	9.236 € =	8.035 €		
Fußgängerzone:	13,0%	von	9.236 € =		1.201 €	
b) Winterdienst						
Gebührenmindernde Anrechnung von Überschussanteilen aus dem Jahr 2014						-49.043 €
6. umlagefähige Kosten (Ziffer 4 zzgl. Ziffer 5)				**266.510 €**	**39.929 €**	**0 €**
7. Gebührensatz						
Umlagefähige Kosten gem. Ziffer 6				266.510 €	39.929 €	0 €
Maßstabseinheiten lfdm				146.475	2.009	84.546
Gebührensatz je lfdm				**1,82 €**	**19,88 €**	**0,00 €**
			Vorjahr	1,85 €	19,73 €	0,20 €

Kalkulation aufgestellt:
Coesfeld, 14.11.2017
Der Bürgermeister
Fachbereich 20 / Finanzen und Controlling
I. A.

Jörg Inh

(Jörg Inhestern)